

**VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-
HESSHEIM**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035

UMWELTBERICHT

DEZEMBER 2023

II. Umweltbericht	3
1.1. Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.2. Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung.....	4
1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.4. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	9
1.4.1. Zustand von Natur- und Landschaft.....	9
1.4.2. Landschaftsstruktur und Relief.....	9
1.4.3. Geologie / Böden	11
1.4.4. Wasserhaushalt	12
1.4.5. Klima.....	12
1.4.6. Vegetation und Fauna.....	12
1.5. Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Bestandsanpassungen	13
1.6. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der geplanten Neuausweisungen von Bauflächen.....	13
1.6.1. Beurteilungsgrundlagen	14
1.6.2. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Beindersheim	15
1.6.3. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Großniedesheim	20
1.6.4. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Heßheim	25
1.6.5. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Heuchelheim	34
1.6.6. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Kleinniedesheim.....	40
1.6.7. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Lamsheim	46
1.7. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von Verkehrsflächen.....	55
1.8. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von Sonderbauflächen „Windkraft“	56
1.9. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“	62

II. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Im Unterschied zur Landschaftsplanung ist es Aufgabe des Umweltberichts, die Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen. Kern des Umweltberichts ist daher

- eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- eine Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim gelten bislang die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Heßheim aus dem Jahr 1998 sowie der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lamsheim aus dem Jahr 2000.

Nachdem die Verbandsgemeinde Heßheim und die zuvor verbandsfreie Gemeinde Lamsheim im Zuge der Kommunalreform am 01.07.2014 in die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aufgegangen sind, ist eine Änderung bzw. Fortschreibung der bislang gültigen Flächennutzungspläne nicht mehr möglich. Daher regelt § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, dass die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ein neuen, gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen hat. Dieser neue Flächennutzungsplan ersetzt dann die bis dahin fortgeltenden Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Heßheim und der Gemeinde Lamsheim.

Die Frist von fünf Jahren konnte insbesondere aufgrund von sich verändernden Rahmenseetzungen der Regionalplanung hinsichtlich des raumordnerisch zugestandenen Bauflächenentwicklungspotenzials nicht eingehalten werden.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird für das ganze Verbandsgemeindegebiet mit ihren 6 Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim und Lamsheim die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Verbandsgemeinde in den Grundzügen dargestellt werden.

Zugleich gilt es, die Inhalt der beiden bisherigen Flächennutzungspläne insbesondere in Hinblick auf die seit Verabschiedung der bisherigen

Flächennutzungspläne erfolgten städtebaulichen Entwicklungen sowie an die veränderten raumordnerischen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Veränderungen der nachrichtlich darzustellenden Inhalte wie insbesondere die fachrechtlichen Schutzgebiete sowie Leitungstrassen etc. sind zu aktualisieren.

Die parallel zum Flächennutzungsplan erstellte Landschaftsplanung (Planungsbüro PISKE, 2020) wird im Rahmen der Abwägung in den Flächennutzungsplan integriert.

1.2. Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung

Durch die Flächennutzungsplanung werden verschiedenen landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten sind. Zu nennen sind hier insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bestehend aus

- a) den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) den Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- f) den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- g) der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- h) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

Fachliche Grundlage für die Belange des Umweltschutzes bildet der Landschaftsplan. Dieser hat gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz die Aufgabe, für die örtliche Ebene die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren. Der Landschaftsplan enthält Angaben über

- den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Die in der Landschaftsplanung dargestellten örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Soweit im Flächennutzungsplan von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen.

1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Landespflege

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert.

Hierzu benennt § 1 BNatSchG:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen

Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsge- recht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so ge- ring wie möglich gehalten werden.

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Artenschutzrecht

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutzrichtlinie verankert. Im Bundesnaturschutzgesetz sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den §§ 44 ff verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Durch § 44 Absatz 5 wird für Eingriffsvorhaben eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu verhüten. Die vielfältigen ökologischen Funktionen der oberirdischen Gewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung sind zu erhalten und zu verbessern. Soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, soll Niederschlagswasser bei demjenigen, bei dem es anfällt, grundsätzlich verwertet oder versickert oder mittelbar oder unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer abfließen.

Immissionsschutz

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher

Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umsetzung der Zielsetzungen des Immissionsschutzrechtes erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung durch die räumliche Zuordnung der Flächennutzungen zueinander. Konkretere Maßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu definieren.

Erneuerbare Energiesgesetz

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

1.4. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

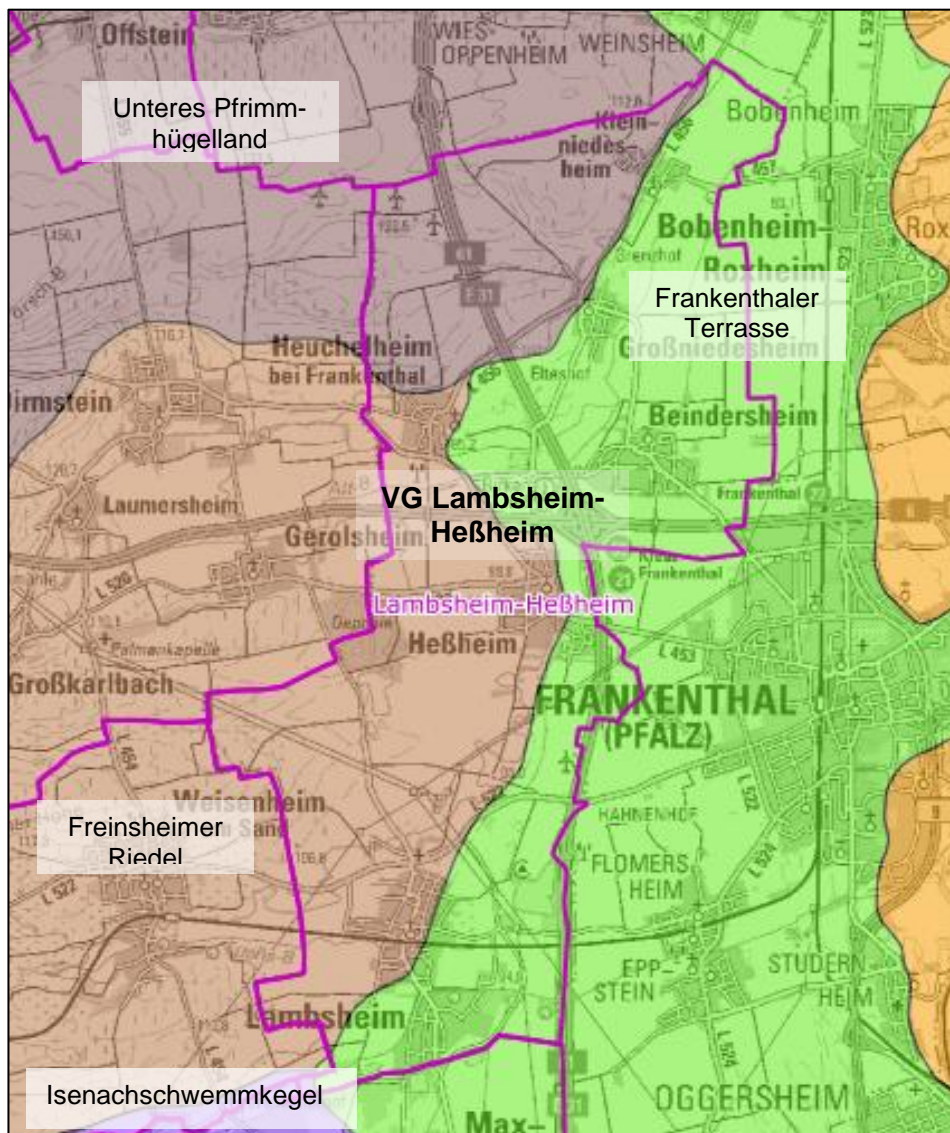
1.4.1. Zustand von Natur- und Landschaft

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und damit für die Darstellung der künftig beabsichtigten Bodennutzung sind die naturräumlichen Voraussetzungen von grundlegender Bedeutung. In der Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan sind die naturräumlichen Gegebenheiten ausführlich dargestellt, so dass im Umweltbericht eine Zusammenfassung der wesentlichen naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend ist.

Für die einzelnen Flächen, die im Umweltbericht näher zu betrachten sind, wird auf den jeweils örtlich gegebenen Zustand von Natur und Umwelt eingegangen.

1.4.2. Landschaftsstruktur und Relief

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim erstreckt sich über die naturräumlichen Haupteinheiten des Vorderpfälzer Tieflandes im Westen des Plangebiets und die nördliche Oberrheinniederung entlang des Rheins im Osten der Verbandsgemeinde.



Übersicht über die Landschaftsräume im Verbandsgemeindegebiet. Aus: www.naturschutz.rlp.de

Bei dem Vorderpfälzer Tiefland handelt es sich um eine im Ganzen nach Norden und Osten abfallende, von den Haardtrandbächen zerteilte Platte zwischen dem rheinhessischen Tafel- und Hügelland im Westen und der anschließenden Nördlichen Oberrheinniederung im Osten. Das Relief wird von zwei dreiecksförmig ineinandergreifenden Höhnstufen bestimmt; von den tieferliegenden, sich nach Osten zum Rhein verbreiternden Schwemmkegeln und Schotterflächen der zum Rhein abfließenden Bäche und den höher gelegenen, dazwischen stehengebliebenen Riedelflächen, die zum Rhein hin spitz auslaufen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch drei Landschaftsräume geprägt und weist im Süden einen geringfügig Anteil an dem Landschaftsraum Isenachschwemmkegel auf. Die Verbandsgemeinde liegt im Osten innerhalb Frankenthaler Terrasse, die sich unter anderem durch sehr ertragreiche Parabraunerden und Schwarzerden sowie morphologisch durch eine nahezu

ebene Fläche kennzeichnet. Dies bildet hervorragende Voraussetzungen für Ackerbau. Die Agrarlandschaft erstreckt sich weiter über die Landschaftsräume Freinsheimer Riedel und Unteres Pfrimmhügelland, die im Bereich der VG ebenfalls eben verlaufen. Das gesamte Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde ist nahezu waldfrei und eben. Das Geländeniveau liegt im Bereich der Deponie, westlich der Gemeinde Heßheim, bei 105 m üNN und fällt auf 95 m üNN im Bereich der Frankenthaler Terrasse.

1.4.3. Geologie / Böden

Das Bearbeitungsgebiet gehört geologisch zu dem 300 km langen und 36 km breiten Oberrheingraben. Er ist Teilstück eines großen Bruchfeldes, das sich vom Mittelmeer bis zur Nordsee erstreckt und im Zusammenhang mit großräumigen plattentektonischen Bewegungen steht. Der Oberrheingraben gliedert sich (linksrheinisch) in einen Trog (Oberrheinebene), Grabenrandzone (Vorderpfälzer Tiefland) und die Grabenschulter (Haardtrand). Die Oberfläche wird von einer quartären Sedimentfolge geprägt, die z.T. auf mächtigen tertiären Schichten lagern. Diese Entwicklungsprozesse dauern bis heute an.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde gliedert sich in folgende geologische Einheiten:

- Das gesamte Niederungsgebiet der Nördlichen Oberrheinebene wird von fluviatilen Ablagerungen überdeckt.
- Westlich des Hochgestades befinden sich auf der Niederterrasse flächendeckend fluviatile Ablagerungen aus dem Jungpleistozän.
- Die äolischen Löß und Lößlehmlagerungen auf den sanft nach Nordwesten ansteigenden Flächen
-

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in folgende Bodentypen untergliedern:

- Anmoorböden - (Hydromorphe Böden)
- Gleye und Auenböden d. Flußtäler - (Semiterrestrische Böden alluvialer Entstehung)
- Sandböden - (Terrestrische Böden diluvialer Entstehung)
- Löß- und Lößlehmböden- (Terrestrische Böden äolischer Entstehung).

Am häufigsten sind die Gleye- und Auenböden im Bereich der gesamten Niederung (tiefergelegene Frankenthaler Terrasse) sowie im Isenachschwemmkessel. Die Böden im Bereich der Altaue werden nicht mehr überflutet, sind aber stark grundwasserbeeinflusst.

Auf leichten Erhöhungen der Frankenthaler Terrasse entstanden auch Tschernoseme.

Westlich des Hochgestades, auf der alten Niederterrasse, befinden sich sandige Böden. Im Nordwesten auf den Riedelflächen haben sich Löß und Lößlehme äolischen Ursprungs abgelagert.

1.4.4. Wasserhaushalt

Das Gewässernetz im Bereich der Verbandsgemeinde wird im Wesentlichen durch die Isenach sowie den Eckbach und deren Nebengewässern geprägt. Wobei nur die Isenach und der Eckbach natürlichen Ursprungs sind (Gewässer 3. Ordnung). Daneben sind im Zuge landwirtschaftlicher Entwässerungsmaßnahmen eine Vielzahl von Gräben entstanden, die teilweise eine beträchtliche Länge und eine ständige Wasserführung aufweisen.

Der Eckbach nimmt alle Fließgewässer, die aus Westen und Süden kommen und durch das Vorderpfälzische Tiefland in Richtung Rhein fließen, auf. Zu ihnen gehören im Verbandsgemeindegebiet von Nord nach Süd: der Altbach, der Talgraben und Schrakelbach.

Daneben existieren zahlreiche tiefe Gräben, z. T. mit Trapezprofil, die die Rheinniederung für die landwirtschaftliche Nutzung entwässern sollen. Oberflächennahes Grundwasser steht in der gesamten Rheinniederung in unterschiedlicher Tiefe an. Trotz z.T. starker Entwässerungsmaßnahmen ist der Grundwasserstand relativ hoch (< 2-3 m unter Flur). mit ansteigender Tendenz.

1.4.5. Klima

Die VG Lamsheim-Heßheim liegt im klimaräumlichen Gefüge des „nördlichen Oberrhein-Tieflandes“. Der Grundcharakter ist ein kontinentales Beckenklima, welches sich durch sommerliche Wärme und winterliche Milde auszeichnet. Die im deutschlandweiten Vergleich hohe mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9 °C. Das Temperaturmittel im Juni liegt bei 18 °C bis 19 °C, im Januar sind mittlere Temperaturen zwischen 0,5 °C und 1 °C zu erwarten. Mit einer mittleren Summe an Niederschlägen von 500 bis 550 mm im Jahr zählt das Gebiet zu einem der trockensten Deutschlands.

Durch die ausgeprägte Leelage zum Pfälzer Wald und die morphologische Struktur des Rheingrabens ergibt sich eine Ablenkung und Abbremsung der vorherrschenden Großwinde. Es kommt in 40% des Jahres zu windschwachen und austauscharmen Wetterlagen mit klimatischen Belastungszuständen. Im Sommer führt eine starke Erwärmung zu Schwüle und Überhitzungssituationen. Im Winter kommt es häufig zu einer für das Klimageschehen im Rheintal typischen winterlichen Temperaturumkehr (Inversionswetterlage). Von besonderer Bedeutung sind daher kleinräumige Regional- und Flurwindssysteme sowie Kaltluftabflüsse, die einen klimatisch lufthygienischen bedeutsamen Austausch zwischen Freiraum und Siedlung darstellen.

1.4.6. Vegetation und Fauna

Der Landschaftsraum in der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist einerseits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und andererseits durch ausgedehnte Siedlungs- und Infrastrukturflächen geprägt. Weiterhin dominieren Offenlandbiotope. Waldflächen fehlen im Verbandsgemeindegebiet annähernd gänzlich.

Auch sich selbst überlassene Naturbereiche finden sich in der gesamten Verbandsgemeinde so gut wie nicht. Bei den ohnehin nur wenigen höherwertigen

Biotopbereichen, die seltenen oder geschützten Arten einen Lebensraum bieten, handelt es sich weit überwiegend um Biotope der Kulturlandschaft wie die älteren Obstbaumbestände westlich von Lamsheim oder um Sekundärbiotop nach Auflassung früherer Nutzungen, wie etwa an den ehemaligen Baggerseen um Lamsheim oder Beindersheim sowie die unverfüllten Abbauflächen westlich von Heßheim.

Ungeachtet dessen ist insbesondere in den Niederungsbereichen entlang von Isenach und Eckbach sowie der zugehörigen Nebengewässer ein Entwicklungspotenzial für höherwertige Vegetationsstrukturen durchaus vorhanden. Wesentliche Ansätze zur Aufwertung dieser Bereiche wurden in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt

1.5. Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Bestandsanpassungen

Gegenüber der bisherigen Darstellung in den Flächennutzungsplänen der VG Heßheim und der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim wurden aufgrund des stetig anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie aufgrund sonstiger Änderungen in der tatsächlichen Flächennutzung punktuell Änderungserfordernisse für die Darstellung bestehender Bauflächen vorgenommen.

Von den Veränderungen in der Darstellung sind insbesondere folgende Flächen betroffen:

- Gemischte Bauflächen werden nur noch dann als solche dargestellt, wenn tatsächlich eine relevante gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Sofern die Wohnnutzung dominiert, erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche.
- Flächen für Gemeinbedarf werden nur noch dann als solche dargestellt, wenn die Gemeinbedarfsnutzung städtebaulich prägend für die Umgebung ist. Öffentliche Einrichtungen, die in die umgebenden Baustrukturen eingebunden sind, werden nur noch über eine Signatur, jedoch nicht mehr über eine Flächendarstellung gekennzeichnet. Planungsrechtlich sind öffentliche Einrichtungen auch in den übrigen Baugebietsarten gemäß BauNVO zulässig; insofern besteht keine Erforderlichkeit für eine weitergehende Fixierung.
- Die Flächenabgrenzungen werden an die rechtsgültigen Bebauungspläne angepasst.

Durch diese Änderungen in den Darstellungen werden keine veränderten Baurechte geschaffen oder vorbereitet. Insofern ergeben sich durch die Bestandsanpassungen keine Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zu untersuchen wären.

1.6. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der geplanten Neuausweisungen von Bauflächen

Mit der Neuausweisung von Bauflächen wird die Aufstellung von Bebauungsplänen vorbereitet. Die Neuausweisung von Bauflächen schafft somit die Grundlage für künftig möglich werdende Umweltauswirkungen. Daher sind alle Neuausweisungen von Bauflächen im Umweltbericht zu betrachten.

1.6.1. Beurteilungsgrundlagen

Für die vorgesehenen Neuausweisungen von Bauflächen erfolgt – aufbauend auf den Vorgaben zum Umweltbericht in der Anlage 1 des BauGB - eine tabellarische Darstellung der für die einzelnen Flächen wesentlichen Angaben


- zu den übergeordneten Zielvorgaben,
- zu den fachrechtlichen und sonstigen Restriktionen,
- zum derzeitigen Umweltzustand (Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts),
- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens
- zur Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- zu geprüften Alternativen.

Darauf aufbauend erfolgt eine Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Beachtung möglicher kumulativer Wirkungen. Weiterhin werden Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen benannt.

Im Ergebnis erfolgt eine Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist hierfür insbesondere eine Einschätzung dahingehend maßgebend, ob und wie im Rahmen einer weiteren Konkretisierung der Planung die hervorgerufenen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts des derzeitigen Umweltzustands erfolgte unter Beachtung der Bedeutung, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung auf Grundlage der Informationen aus dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan. Dabei wurde eine Einstufung in 5 Bewertungsklassen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“.

1.6.2. Neuausweisung von Bauflchen in der Ortsgemeinde Beindersheim

OG Beindersheim – Zustzliche Wohnbauflche „Nrdlich Brunnenweggewanne“	
Abgrenzung der Flche	
	
Angaben zur Flche	
Gre der Flche	Bei ca. 50 m Tiefe: ca. 1,2 ha Wohnbauflche zuzglich 0,5 ha Kindergartenstandort
Lage der Flche	Nrdlich des Baugebiets „Brunnenweggewanne“
Bestehende Flchennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Nutzungen im Umfeld	Im Sden und Westen: Wohnbebauung Im Norden und Osten: landwirtschaftliche Nutzung. In ca. 120 m Abstand folgen drei landwirtschaftliche Aussiedlungen.
Darstellung im bisherigen Flchennutzungsplan	Flchen fr die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	Zu Beginn des FNP-Verfahrens unbeplanter Auenbereich gem § 35 BauGB. Zwischenzeitlich besteht fr den nrdlichen Teil der rechtskrftige Bebauungsplan „Am Bobenheimer Weg“
bergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Im sdlichen und mittleren Teil restriktionsfreie Flche (Weiflche). Im nrdlichen Teil Regionaler Grnzug und Vorranggebiet

OG Beindersheim – Zustzliche Wohnbauflche „Nrdlich Brunnenweggewanne“		
	fr die Landwirtschaft. Eine Zielabweichung wurde durch die SGD Sd mit Bescheid vom 12.10.2020 zugelassen.	
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Im sdlichen und mittleren Teil restriktionsfreie Flche (Weiflche). Der nrdliche Teil ist ebenfalls als Weiflche dargestellt, nachdem die bisherigen regionalplanerischen Ausweisungen, zur Entwicklung neuer Wohnbauflchen, zurckgenommen wurden.	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Flche, Ortsrandeingrnung entlang des bestehenden Ortsrands	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschtzte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschtzten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	Wasserschutzgebiet Zone III	
berschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Flche liegt innerhalb einer Verdachtsflche um eine archologische Fundstelle.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
berschwemmungsgefhrdeter Bereich	--	
Starkregengefhrdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
• Heutige potenzielle natrliche Vegetation	Flattergras-Buchenwald in wrmeliebender Form und sehr reicher Ausbildung	--
• Flche	Freie Landschaft ohne bauliche Vorprgung	Mittel
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Planungsgebiet stellt sich als ausgerumte Agrarflur ohne gliedernde Elemente dar. Der bestehende Ortsrand ist unzureichend eingegrnt.	gering
• Boden	Landwirtschaftlich gut nutzbare Bden	hoch
• Wasserhaushalt	Die Grundwasserneubildungsrate wird	hoch

OG Beindersheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Nördlich Brunnenweggewanne“		
	<p>im Geoport Wasser mit ca. 95 mm/Jahr angegeben und ist damit hoch</p> <p>Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an und weist eine ausreichende Überdeckung auf.</p> <p>Lage in einem Wasserschutzgebiet</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe	Hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	Ausgeräumte Agrarflur. Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.	Gering
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	<p>Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden.</p> <p>Es liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen im Umfeld vor.</p>	Gering
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Es liegen Vorbelastungen durch in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Aussiedlungen sowie durch die Bahnlinie Frankenthal – Worms vor.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	<p>Sachgüter liegen nur in Form von Wirtschaftswegen vor.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um eine archäologische Fundstelle.</p>	hoch
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffemissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtmissionen, Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands		

OG Beindersheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Nördlich Brunnenweggewanne“		
auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Die bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Beindersheim ist Richtung Süden und Westen durch die angrenzenden Autobahnen eingeschränkt und kommt daher nicht in Betracht. Eine bauliche Entwicklung Richtung Norden wäre ebenso denkbar, würde aber nicht zu verminderten Auswirkungen auf die Naturgüter, aber zu einer höheren Verkehrsbelastung in der Ortslage führen.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Umwandlung von 1,7 ha Freifläche in Siedlungsfläche	mittel
• Landschaftsbild / Ortsbild	Ausdehnung der Bebauung in die freie Landschaft ohne Beeinträchtigung bestehender, für das Landschafts- und Ortsbild bedeutsamer Strukturen.	gering
• Boden	Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,9 – 1,1 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	hoch
• Wasserhaushalt	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen in der Größenordnung von rund 0,9 – 1,1 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen. Geringe potenzielle Gefährdung durch zusätzliche bauliche Nutzungen in einem Wasserschutzgebiet.	hoch
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche angrenzend an durchgrünte Wohngebiete	gering
• Arten- und Biotopschutz	Verlust intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Entwicklung schützenswerter Nutzungen in einem durch Lärm- und gegebenenfalls Geruchsemissionen vorbelasteten Bereich	mittel

OG Beindersheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Nördlich Brunnenweggewanne“		
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	Es kann zu einer Beeinträchtigung einer archäologischen Fundstelle kommen.	hoch
Kumulative Wirkungen		
Sonstige Vorhaben im Wirkungsbereich der Planung, die zu einer Kumulation von Umweltauswirkungen führen könnten, sind gegenwärtig nicht bekannt.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Ortsrandeingrünung Richtung Osten und Norden	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	<p>Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur nördlich des Planungsgebiets in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerläufe</p>	
Maßnahmen zum Immissionschutz	Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Immissionsschutz insbesondere gegenüber den in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben und der Bahnlinie Frankenthal – Worms ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu prüfen.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Beindersheim hinausgehen.</p> <p>Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Es liegen allerdings Verdachtsmomente auf archäologische Bodenfunde vor.</p>		
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung		
<p>Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.</p> <p>Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes stehen einer Bebaubarkeit der Fläche nicht grundlegend entgegen.</p>		

1.6.3. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Großniedesheim

OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“	
Abgrenzung der Fläche	
	
Angaben zur Fläche	
Größe der Fläche	ca. 0,3 ha
Lage der Fläche	Am nördlichen Ortsrand westlich des Weihergrabens
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Nutzungen im Umfeld	Im Südosten: Wohnbebauung Im Südwesten: Gartenland Im Westen: Wohnbebauung, ein gewerblicher Betrieb (Spedition) Im Norden: landwirtschaftliche Nutzung.
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB
Übergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	keine Vorrangausweisungen (Weißfläche)
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	keine Vorrangausweisungen (Weißfläche)
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche
Schutzgebiete	
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--

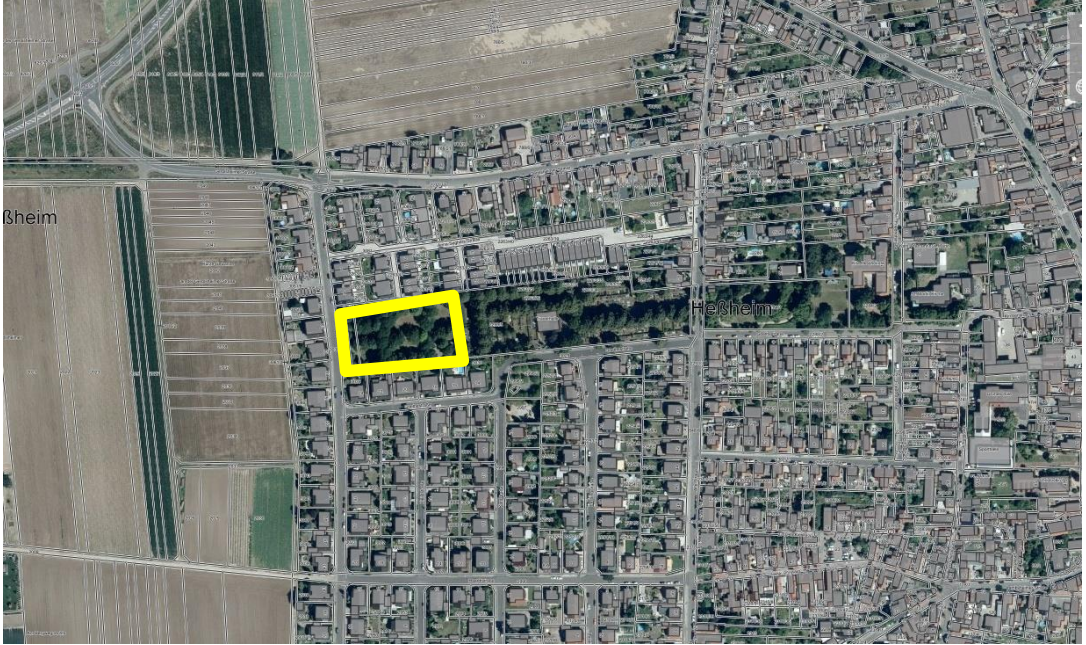
OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“		
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	Das nördliche Grundstück liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets Zone III	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um eine archäologische Fundstelle.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Stieleichen-Hainbuchenwald (Kalk)	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Die Fläche grenzt an drei Seiten an Siedlungsflächen an und weist daher eine bauliche Vorprägung auf.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Das Planungsgebiet stellt sich als ausgeräumte Agrarflur ohne gliedernde Elemente dar, Die bestehenden Ortsränder sind ausreichend begrünt.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 95 mm/Jahr angegeben und ist damit hoch. Der nicht ständig wasserführende Weihergraben verläuft unmittelbar östlich des Baugebiets; es wird eine Querung (unter Nutzung einer vorhandenen Querung) erforderlich.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe, jedoch aufgrund der topographischen Lage ohne Ausgleichswirkung auf bebaute Flächen	Hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	Ausgeräumte Agrarflur. Allerdings sind höherwertige Biotopstrukturen unmittelbar angrenzend vorhanden.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene 	Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung	gering

OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“		
Erholungsnutzung	vorhanden. Es liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen im Umfeld vor.	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Es liegt eine Vorbelastung durch einen in der Nähe befindlichen Gewerbebetrieb (Spedition) vor.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	Sachgüter liegen nicht vor. Es kann zu einer Beeinträchtigung einer archäologischen Fundstelle kommen.	hoch
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffemissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtimmissionen, Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Die bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Großniedesheim ist Richtung Osten durch den Eckbach eingeschränkt und kommt daher nicht in Betracht. Eine bauliche Entwicklung Richtung Westen oder Süden wäre ebenso denkbar, würde aber nicht zu verminderten Auswirkungen auf die Naturgüter, dafür aber zu einer verstärkten Ausweitung der Bebauung in die freie Landschaft führen.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> Fläche 	Umwandlung von 0,3 ha Freifläche in Siedlungsfläche	gering
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsbild / Ortsbild 	Schließung einer Lücke am Ortsrand, Beeinträchtigung bestehender, für das Landschafts- und Ortsbild bedeutsamer Strukturen.	gering

OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“		
• Boden	Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,2 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	hoch
• Wasserhaushalt	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen in der Größenordnung von rund 0,2 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen. Geringe potenzielle Gefährdung durch zusätzliche bauliche Nutzungen in einem Wasserschutzgebiet.	hoch
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche angrenzend an durchgrünte Wohngebiete	gering
• Arten- und Biotopschutz	Verlust intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Entwicklung schützenswerter Nutzungen in einem gegebenenfalls durch Lärmemissionen vorbelasteten Bereich	mittel
• Kultur- und Sachgüter	Es kann zu einer Beeinträchtigung einer archäologischen Fundstelle kommen.	hoch
Kumulative Wirkungen		
Die Planung setzt die Stärkung der wohnbaulichen Nutzung, die durch die Aufgabe des Dorfgemeinschaftshauses begonnen wurde, fort. Südlich des Planungsgebiets ergeben sich gegebenenfalls innerörtliche Nachverdichtungsmöglichkeiten, die erst durch die Ausweisung der Neubaufäche und die damit verbundene Erschließung genutzt werden können.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Ortsrandeingrünung Richtung Norden	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten	

OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“	
	Agrarflur nördlich des Planungsgebiets in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerläufe
Maßnahmen zum Immissionschutz	Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Immissionschutz insbesondere gegenüber den in der Nähe befindlichen Gewerbebetrieb ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu prüfen.
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.	
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Großniedesheim hinausgehen.</p> <p>Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Es liegen allerdings Verdachtsmomente auf archäologische Bodenfunde vor.</p>	
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung	
<p>Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.</p> <p>Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes stehen einer Bebaubarkeit der Fläche nicht grundlegend entgegen.</p>	

1.6.4. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Heßheim

OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“	
Abgrenzung der Fläche	
	
Angaben zur Fläche	
Größe der Fläche	ca. 0,5 ha
Lage der Fläche	Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße
Bestehende Flächennutzung	Angelegte, aber nicht entsprechend genutzte Friedhofserweiterungsfläche
Nutzungen im Umfeld	Im Süden, Westen und Norden: Wohnbebauung Im Osten: Friedhof
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Grünfläche, geplanter Friedhof
Bisheriges Planungsrecht	Zu Beginn des FNP-Verfahrens unbeplanter Bereich. Zwischenzeitlich besteht der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kita an der Gerhard-Hauptmann-Straße“
Übergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Fläche ohne Vorrangausweisungen („Weißfläche“)
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Fläche ohne Vorrangausweisungen („Weißfläche“)
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Grünfläche, geplanter Friedhof
Schutzgebiete	

OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Siedlungen, Eidechsen	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	--	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald, sehr reiche Ausbildung, wärmeliebende Form	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Das Planungsgebiet stellt sich als Teil der Siedlungsfläche dar.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Die Fläche stellt sich als parkartig angelegte Grünfläche mit mittelaltem Baumbestand dar.	Hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Teile der Flächen sind bereits versiegelt. Ansonsten liegen ungestörte Bodenverhältnisse vor.	Mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 95 mm/Jahr angegeben und ist damit hoch. Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an.	Hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Frischluftentstehungsgebiet in unmittelbarer Siedlungsnähe	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	Fläche mit einem hohen Lebensraumpotenzial für typische Arten der Kulturlandschaft bzw. der Siedlungsgebiete.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	Die Fläche ist Teil einer parkartig ausgestalteten Grünzone innerhalb der Siedlungsfläche von Heßheim.	hoch

OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“		
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Kinderlärm gilt nicht als schädliche Umwelteinwirkung.	gering
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen nur in Form einer Zufahrt und von Fußwegen vor. Es bestehen keine Hinweise auf Kulturgüter	sehr gering
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss), Rodung von Bäumen.	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffemissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtimmissionen.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Grundlage der Flächendarstellung ist eine Variantenprüfung („Ortsgemeinde Heßheim; Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte,“ erstellt durch: Planungsbüro Piske, Ludwigshafen; Juni 2020), in der insgesamt 9 alternative Standorte betrachtet wurden. Der Standort hat sich als der einzige herausgestellt, der sowohl von der Flächengröße als auch von der Flächenverfügbarkeit her zeitnah umsetzbar ist.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung</i>
• Fläche	Umwandlung von 0,5 ha innerörtlicher Freifläche in bebaute Siedlungsfläche	hoch
• Landschaftsbild / Ortsbild	Teilweise Bebauung einer parkartig angelegten Grünzone innerhalb der Ortslage. Die Auswirkungen hängen maßgeblich von der genauen Ausformung der Planung ab.	hoch
• Boden	Durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche ist auf einer in geringem Maße bereits mit baulichen Anlagen versehenen Fläche mit einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,2 bis 0,3 ha zu	mittel

OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“		
	rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserhaushalt 	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen in der Größenordnung von rund 0,3 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren. Das Niederschlagswasser kann jedoch vor Ort wieder zur Versickerung gebracht werden, so dass die Grundwasserneubildung erhalten bleibt.	gering
<ul style="list-style-type: none"> Klima 	Verlust einer Frischluftentstehungsfläche unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Arten- und Biotopschutz 	Verlust etlicher mittelalter Bäume	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	Bebauung einer Fläche mit hoher nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Es ist nicht mit städtebaulich relevanten Lärmimmissionen zu rechnen.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	sehr gering
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Erhaltung der überwiegenden Anzahl der mittelalten Bäume.	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen werden Maßnahmen zur Aufwertung entlang des Schrakelbachs.	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind voraussichtlich nicht erforderlich.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Das geplante Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		

OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Heßheim hinausgehen.

Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bisher ebenfalls nicht vor.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung

Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Sie ist allerdings Teil der Siedlungsfläche, nicht der freien Landschaft. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken, sofern der Grundcharakter einer baumbestandenen innerörtlichen Grünfläche auch nach einer Bebauung mit einer Kindertagesstätte erhalten bleibt.

Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.

OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“

Abgrenzung der Fläche



Angaben zur Fläche

Größe der Fläche	ca. 1,0 ha
Lage der Fläche	Nördlich der Autobahn A 6 südlich angrenzend an die vorhandene Kläranlage


OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“		
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	
Nutzungen im Umfeld	Im Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden befindet sich die bestehende Kläranlage. Nach Osten folgt der Schrakelbach und dann das Raiffeisen-Lager.	
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft	
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB	
Übergeordnete Zielvorgaben		
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz Regionaler Grünzug	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche, entlang des Schrakelbachs Entwicklungsfläche für einen Gewässerrandstreifen	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	Östlich angrenzend befindet sich ein durch Rechtsverordnung ausgewiesen Überschwemmungsgebiet.	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/Grabungsschutzgebiet	--	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Stieleichen-Hainbuchenwald (Kalk)	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Teil in der freien Landschaft, jedoch beeinflusst durch die Lage zwischen der	mittel

OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“		
	Autobahn A 6 und der Kläranlage dar.	
• Landschaftsbild / Ortsbild	Die bestehende Kläranlage ist nicht in die Landschaft eingebunden, es grenzen gewerbeähnliche Bauten und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung unvermittelt aneinander.	gering
• Boden	landwirtschaftlich aufgrund des hohen Grundwasserstandes nur eingeschränkt nutzbare Fläche, zudem beeinträchtigt durch die angrenzenden Verkehrswege	mittel
• Wasserhaushalt	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 21 mm/Jahr angegeben und ist damit sehr gering. Das Grundwasser steht oberflächennah an. Eine Überflutungsgefährdung liegt für den östlichen Teilbereich vor.	hoch
• Klima	Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der Topographie jedoch ohne Ausgleichswirkung auf Siedlungsflächen. Vorbelastungen durch Geruchsemissionen der Kläranlage	gering
• Arten- und Biotopschutz	ausgeräumte Agrarlandschaft ohne nennenswerte Artenvorkommen	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Im Umfeld liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen sowie durch den Verkehr auf der Autobahn vor.	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Im Umfeld sind keine schützenswerten Nutzungen vorhanden.	gering
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen nur in Form eines Wirtschaftswegs vor. Es bestehen keine Hinweise auf Kulturgüter.	sehr gering
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Durch die Planung einer Erweiterung der Kläranlage ist mit einer Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage und einer Minderung von Geruchsbelastungen zu rechnen. Belastungen des Schutzguts Boden können hier zu Entlastungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser und Klima/Luft führen.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen,	

OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“		
	und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme Gebäude und sonstige bauliche Anlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss), verbesserte Reinigung des Abwassers	
Betriebsbedingte Wirkungen	Geruchs- und Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage, jedoch insbesondere in Bezug auf den Geruch Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Die Planung ist aufgrund der erforderlichen Anbindung an die Kläranlage standortgebunden. Alternative Flächen stehen daher nicht zur Verfügung.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Umwandlung von 1,0 ha Freifläche in Siedlungsfläche	gering
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Lage zwischen der Kläranlage und der Autobahn. Die Fläche weist zudem keine strukturierenden Elemente auf.	gering
• Boden	Durch die Ausweisung einer Baufläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von rund 0,8 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	hoch
• Wasserhaushalt	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen von rund 0,8 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen. Die Überdeckung des Grundwassers ist gering. Die Reinigungsleistung der Kläranlage wird durch die Erweiterung verbessert.	gering
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche; aufgrund der Topographie jedoch ohne Ausgleichswirkung auf Siedlungsflächen.	gering

OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“		
• Arten- und Biotopschutz	Verlust intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Es ist durch die Erweiterung der Kläranlage mit einer Minderung der Geruchsemissionen zu rechnen.	sehr gering
• Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	sehr gering
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Randeingrünung Richtung Süden. Freihaltung des Gewässerrandstreifens entlang des Schrakelbachs	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung entlang des Schrakelbachs.	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind voraussichtlich nicht erforderlich.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die Fläche befindet sich in einem Bereich angrenzend an ein Überschwemmungsgebiet. Bei einer Verstärkung der Starkniederschlagsereignisse ist es möglich, dass der Bereich der überschwemmungsgefährdeten Flächen sich künftig wieder ausdehnt.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Erweiterungsfläche für die Kläranlage sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten. Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bisher ebenfalls nicht vor.		
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung		
Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken. Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.		

1.6.5. Neuausweisung von Bauflchen in der Ortsgemeinde Heuchelheim

OG Heuchelheim – Zustzliche Wohnbauflche „Am Schloss“	
Abgrenzung der Flche	
	
Angaben zur Flche	
Gre der Flche	ca. 0,9 ha
Lage der Flche	stlich der Hauptstrae und sdlich der Strae „Am Schloss“
Bestehende Flchennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Nutzungen im Umfeld	Im Norden und Osten: Wohnbebauung Im Sden und Westen: landwirtschaftliche Nutzung. In ca. 60 m Abstand folgen drei landwirtschaftliche Aussiedlungen..
Darstellung im bisherigen Flchennutzungsplan	ffentliche Grnflche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Auenbereich gem § 35 BauGB

OG Heuchelheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“		
Übergeordnete Zielvorgaben		
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	keine Vorrangausweisungen (Weißfläche)	
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	keine Vorrangausweisungen (Weißfläche)	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um eine archäologische Fundstelle.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald (Kalk)	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Die Fläche grenzt an drei Seiten an Siedlungsflächen an und weist daher eine bauliche Vorprägung auf.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Das Planungsgebiet stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar. Der bestehende Ortsrand weist keine ausreichende Eingrünung auf. Der Ringgraben im Osten stellt ein prägendes und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement dar	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen auf eher bindigen Böden.	hoch

OG Heuchelheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“		
<ul style="list-style-type: none"> Wasserhaushalt 	<p>Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 63 mm/Jahr angegeben und damit gering.</p> <p>Der frühere Ringgraben im Osten ist nicht wasserführend.</p> <p>Das Grundwasser steht oberflächennah an.</p>	gering
<ul style="list-style-type: none"> Klima 	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Arten- und Biotopschutz 	Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarfläche ohne höherwertige Biotopstrukturen.	gering
<ul style="list-style-type: none"> Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	<p>Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden.</p> <p>Der Ringgraben im Osten stellt ein prägendes und kulturhistorisch bedeutsames und somit erholungsrelevantes Landschaftselement dar.</p> <p>Es liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen im Umfeld vor.</p>	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Es liegt eine Vorbelastung durch landwirtschaftlichen Aussiedlungen vor.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	<p>Sachgüter liegen nicht vor.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um eine archäologische Fundstelle.</p>	hoch
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffemissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtimmissionen, Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen.	

OG Heuchelheim – Zustzliche Wohnbauflche „Am Schloss“		
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchfhrung der Planung		
Bei Nicht-Durchfhrung der Planung ist nicht von Vernderungen des Umweltzustands auszu-gehen.		
Alternativenprfung		
Die bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Heuchelheim ist Richtung Sden durch den Eck- bach eingeschrnkt und kommt daher nicht in Betracht. Eine bauliche Entwicklung Richtung Westen oder Norden wre ebenso denkbar, wrde aber nicht zu verminderten Auswirkungen auf die Naturgter, dafr aber zu einer verstrkten Ausweitung der Bebauung in die freie Land- schaft fhren.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchfhrung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> Flche 	Umwandlung von 0,9 ha Freiflche in Siedlungsflche, Abrundung der Ortslage	gering
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsbild / Ortsbild 	Schlieung einer Lcke am Orts- rand, mgliche Beeintrchtigung bestehender, fr das Landschafts- und Ortsbild bedeutsamer Struktu- ren.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Boden 	Durch die Ausweisung einer Wohn- bauflche ist mit einer zustzlichen Versiegelung in der Grenord- nung von rund 0,6 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die na- trlichen Bodenfunktionen (natrli- che Bodenfruchtbarkeit, Aus- gleichskrper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer fr Schadstoffe, Standort fr die natrliche Vegeta- tion) vollstndig verloren.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Wasserhaushalt 	Durch die Planung kommt es zu ei- ner Versiegelung bislang offener Bodenflchen in der Grenord- nung von rund 0,6 ha. Diese Flche geht somit als Versickerungsflche verloren; die Grundwasserneubil- dung wird unterbrochen.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> Klima 	Verlust einer Kaltluftentstehungsfl- che angrenzend an die dicht be- baute Altortslage. Kaltluftzuflsse in die bestehende Bebauung sind weitgehend blockiert.	gering
<ul style="list-style-type: none"> Arten- und Biotopschutz 	Verlust intensiv genutzter landwirt- schaftlicher Nutzflchen	gering
<ul style="list-style-type: none"> Bedeutung fr die landschaftsge- bundene Erholungsnutzung 	Bebauung einer Flche ohne nen- nenswerte Bedeutung fr die land- schaftsgebundene Erholung	gering
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Gesundheit und 	Entwicklung schtzenswerter Nut- zungen in einem gegebenenfalls	mittel


OG Heuchelheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“		
Wohlbefinden	durch Lärm- und Geruchsemissionen vorbelasteten Bereich	
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	Es kann zu einer Beeinträchtigung einer archäologischen Fundstelle kommen.	hoch
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Freihaltung eines Gewässerrandstreifens, Erhaltung und Entwicklung des früheren Ringgrabens im Osten als landschafts- und siedlungsbildprägendes Element	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	<p>Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur östlich oder südlich des Planungsgebiets in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerläufe Eckbach und Altbach.</p>	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Immissionsschutz insbesondere gegenüber den in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Aussiedlungen ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu prüfen.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Heuchelheim hinausgehen.</p> <p>Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Es liegen allerdings Verdachtsmomente auf archäologische Bodenfunde vor.</p>		
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung		
<p>Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können</p>		

OG Heuchelheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“

grundsätzlich ausgeglichen werden.

Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes stehen einer Bebaubarkeit der Fläche nicht grundlegend entgegen.

1.6.6. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Kleinniedesheim

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“	
Abgrenzung der Fläche	
	
Angaben zur Fläche	
Größe der Fläche	ca. 0,8 ha
Lage der Fläche	Am nördlichen Ortsrand zwischen der Unterwegsgasse und dem Wormser Gäßchen
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Trittrassenfläche
Nutzungen im Umfeld	Im Norden und Nordosten: landwirtschaftliche Nutzung. Im Südosten: Wohnbebauung Im Süden: Grabeland und landwirtschaftliche Nutzung. In ca. 40 m Abstand folgt eine landwirtschaftliche Aussiedlung. Im Westen: Kindergarten und Friedhof
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	Zu Beginn der Arbeiten zur Aufstellung des Flächennutzungsplans: unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“		
	Mittlerweile liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (Bebauungsplan „Zwischen Wormser Gäßchen und Unterwegsgasse“).	
Übergeordnete Zielvorgaben		
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Nördlich des Wirtschaftswegs: Vorranggebiet Landwirtschaft Südlich des Wirtschaftswegs: keine Vorrangausweisungen (Weißfläche)	
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Keine Vorrangausweisungen (Weißfläche), nachdem die bisherigen regionalplanerischen Ausweisungen, zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen, zurückgenommen wurden.)	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um mehrere archäologische Fundstellen. Es handelt sich um aus Luftbildbefunden bekannte Siedlungsspuren, römische Lesefunde und einen durch Luftbild bekannten Grabenbefund unbekannter Zeitstellung.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald in wärmeliebender Form und sehr reicher Ausbildung	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Freifläche im Außenbereich zwischen einer bestehenden Siedlungsfläche und kommunalen Infrastruktureinrichtungen	gering

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“		
	(Friedhof, Kindergarten)	
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Planungsgebiet ist im Westen und Osten in den Siedlungsbereich von Kleinniedesheim eingegliedert. Der Siedlungsbereich ist hier jedoch bislang durch einen breiten Freiraum getrennt. Daher führt die geplante Bebauung zu einer Ausdehnung des Siedlungskörpers in den Freiraum hinein.	mittel
• Boden	Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen auf eher bindigen Böden.	hoch
• Wasserhaushalt	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 95 mm/Jahr angegeben und damit hoch. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 1,2 bis 1,6 m unter Geländeoberkante. Im Süden endet der nicht wasserführende Schmalzgraben an der südlichen Grenze des Baugebiets.	hoch
• Klima	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe	hoch
• Arten- und Biotopschutz	Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarfläche ohne höherwertige Biotopstrukturen.	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Es liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen im Umfeld vor.	mittel
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Es liegt eine Vorbelastung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie gegebenenfalls durch einen Bolzplatz vor.	mittel
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen nur in Form eines Wirtschaftswegs vor. Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um mehrere archäologische Fundstellen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe hat mit Schreiben vom 09.04.2020 einer baulichen Nutzung der Fläche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan unter Auflagen zugestimmt.	mittel
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre	Flächeninanspruchnahme durch

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“		
	Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren. Potenzielle Beeinträchtigung von Bodendenkmalen.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffemissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtmissionen, Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Die bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Kleinniedesheim ist Richtung Südosten durch einen landwirtschaftlichen Betrieb eingeschränkt. Richtung Nordwesten bestehen keine Erschließungsmöglichkeiten für weitere Bauflächen. Eine bauliche Entwicklung Richtung Osten wäre ebenso denkbar, würde aber nicht zu verminderten Auswirkungen auf die Naturgüter, dafür aber zu einer verstärkten Ausweitung der Bebauung in die freie Landschaft führen.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Umwandlung von 0,8 ha Freifläche in Siedlungsfläche	gering
• Landschaftsbild / Ortsbild	Schließung einer Lücke am Ortsrand, mögliche Beeinträchtigung bestehender, für das Landschafts- und Ortsbild bedeutsamer Strukturen.	gering
• Boden	Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,5 - 0,6 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	hoch
• Wasserhaushalt	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen in der Größenordnung von rund 0,5 - 0,6 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen.	hoch

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“		
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche angrenzend an durchgrünte Wohngebietsflächen. Die klimatische Ausgleichswirkung ist daher gering.	gering
• Arten- und Biotopschutz	Verlust intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Entwicklung schützenswerter Nutzungen in einem gegebenenfalls durch Lärmemissionen vorbelasteten Bereich	mittel
• Kultur- und Sachgüter	Potenzielle Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen, die bei Beachtung der denkmalpflegerischen Auflage gemindert werden kann.	mittel
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Randeingrünung Richtung Norden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur nördlich des Planungsgebiets oder durch Maßnahmen zur Aufwertung abgrenzend an den Eckbach.	
Maßnahmen zum Immissionschutz	Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Immissionsschutz insbesondere gegenüber dem in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bolzplatz ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu prüfen.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Kleinniedesheim hinausgehen. Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Es liegen allerdings Verdachtsmomente auf archäologische Bodenfunde vor.		

OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“

Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung

Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.

Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.

Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes stehen einer Bebaubarkeit der Fläche nicht grundlegend entgegen.

1.6.7. Neuausweisung von Bauflächen in der Ortsgemeinde Lamsheim

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“

Abgrenzung der Fläche



Angaben zur Fläche

Größe der Fläche	3,2 ha
Lage der Fläche	Südlich der Karl-Wendel-Schule
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Grabeland
Nutzungen im Umfeld	Im Norden und Osten: Wohnbebauung Im Süden und Westen: landwirtschaftliche Nutzung. In ca. 80 m Abstand folgt eine – allerdings aufgegebene - landwirtschaftliche Aussiedlung.
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB
Übergeordnete Zielvorgaben	

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“		
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	teilweise Vorranggebiet für die Landwirtschaft, teilweise sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen	
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen („Weißfläche“)	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur, ggf. auch Eidechsen im Bereich der Grabelandfläche	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Fläche liegt innerhalb einer Verdachtsfläche um eine archäologische Fundstelle.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
• Heutige potenzielle natürliche Vegetation	Flattergras-Buchenwald in wärmeliebender Form und sehr reicher Ausbildung	--
• Fläche	Freifläche im Außenbereich	mittel
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Planungsgebiet stellt sich überwiegend als ausgeräumte Agrarflur dar. Der bestehende Ortsrand weist nur Richtung Norden eine ausreichende Eingrünung auf.	mittel
• Boden	Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen auf eher bindigen Böden.	hoch
• Wasserhaushalt	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 84 mm/Jahr	hoch

OG Lamsheim – Zustzliche Wohnbauflche „Sdlich der Karl-Wendel-Schule“		
	angegeben und damit hoch. Das Grundwasser steht oberflchennah an.	
• Klima	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnhe	hoch
• Arten- und Biotopschutz	Es handelt sich weitgehend um eine ausgerumte Agrarflche ohne hherwertige Biotopstrukturen. Nur auf einer Flche befindet sich eine Grabelandflche mit Baum- und Strauchbestand.	mittel
• Bedeutung fr die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Es ist keine Infrastruktur fr die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Die Grabelandflche wird jedoch als Mountain-Bike-Strecke genutzt. Es liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen im Umfeld vor.	mittel
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Die ca. 80 m sdlich befindliche landwirtschaftliche Aussiedlung aufgegeben. Insofern ist hier nicht mehr mit Immissionen zu rechnen. Die Immissionen der Schule und des Kindergartens sind hinzunehmen.	mittel
• Kultur- und Sachgter	Sachgter liegen nur in Form eines Wirtschaftswegs vor. Die Flche liegt innerhalb einer Verdachtsflche um eine archologische Fundstelle.	hoch
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgtern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgtern, die ber das regelmig gltige Ma hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporre Flcheninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschterungen, Vibrationen, Befahrung von Flchen) und Durchmischung von Boden, Lrm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren, potenzielle Beeintrchtigung von archologischen Funden.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flcheninanspruchnahme durch Verkehrsflchen, Gebude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsrumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflchen, Vernderung des Wasserhaushalts (vernderter Oberflchenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geruschen durch Verkehr, Schadstoffimmissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtimmissionen, Erhhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflchen.	

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“		
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Für die damals verbandsfreie Gemeinde Lamsheim wurde im Zuge einer angestrebten, aber nicht abgeschlossenen 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine flächendeckende Untersuchung zur Neuausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durchgeführt (Planungsbüro PISKE, 01.07.2013). Konkret untersucht wurden sieben potenzielle Wohnbauflächen. Für vier der Flächen konnte eine Wohnbauflächenentwicklung insbesondere aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht empfohlen werden. Eine Fläche ist zwischenzeitlich bebaut. Die beiden anderen Flächen sind Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Umwandlung von 3,2 ha Freifläche in Siedlungsfläche	gering
• Landschaftsbild / Ortsbild	Der bestehende Ortsrand ist nur in Richtung Norden ausreichend eingegrünt. Richtung Osten verläuft eine Straße am Siedlungsrand.	gering
• Boden	Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von rund 2,0 ha zu rechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	hoch
• Wasserhaushalt	Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen in der Größenordnung von rund 2,0 ha. Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen.	hoch
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche angrenzend an durchgrünte Wohngebietsflächen. Die klimatische Ausgleichswirkung ist daher gering.	gering
• Arten- und Biotopschutz	Verlust einer Grabelandfläche sowie intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen	mittel / gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Entwicklung schützenswerter Nutzungen in einem bei Wiederaufnahme der	mittel

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“		
	Nutzung einer aufgegebenen landwirtschaftlichen Aussiedlung gegebenenfalls durch Lärmemissionen vorbelasteten Bereich.	
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	Es kann zu einer Beeinträchtigung einer archäologischen Fundstelle kommen.	hoch
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Randeingrünung Richtung Westen und Süden. Erhaltung der Gehölzbestände im Bereich der Grabelandfläche.	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	<p>Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur westlich des Planungsgebiets am Fuchsbach.</p>	
Maßnahmen zum Immissionschutz	Maßnahmen zum Immissionschutz sind voraussichtlich nur erforderlich, wenn eine aufgegebene Aussiedlung wieder in Betrieb genommen werden sollte.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Lamsheim hinausgehen.</p> <p>Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Es liegen allerdings Verdachtsmomente auf archäologische Bodenfunde vor.</p>		
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung		
<p>Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die keine besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Die geplante Baufläche stößt daher aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können grundsätzlich ausgeglichen werden.</p> <p>Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen des Immissionsschutzes stehen einer Bebaubarkeit der Fläche nicht grundlegend entgegen.</p>		

OG Lamsheim – Zustzliche Wohnbauflche „ehem. Freibad“

Abgrenzung der Flche



Angaben zur Flche

Gre der Flche	ca. 1,5 ha (bei 10 m Randeingrnung und 60 m Abstand zur Isenach)
Lage der Flche	Sdwestlicher Ortsrand
Bestehende Flchennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Grabeland
Nutzungen im Umfeld	Im Norden und Osten: Wohnbebauung Im Sden und Westen: landwirtschaftliche Nutzung. In ca. 80 m Abstand folgt eine – allerdings aufgegebene - landwirtschaftliche Aussiedlung.
Darstellung im bisherigen Flchennutzungsplan	ffentliche Grnflche mit der Zweckbestimmung Freibad
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Auenbereich gem § 35 BauGB
bergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Regionaler Grnzug, Vorranggebiet fr den vorbeugenden Hochwasserschutz
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	restriktionsfreie Flche (Weiflche), Vorbehaltsgebiet fr den Hochwasserschutz im Norden.

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“		
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Grünfläche	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Siedlungen, Eidechsen	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	fachtechnisch festgestelltes Überschwemmungsgebiet. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme am Ochsengraben jedoch hochwasserfrei	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	--	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Stieleichen-Hainbuchenwald in feuchter Variante	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Das Planungsgebiet stellt sich als durch eine Randeingrünung sowie durch bauliche Anlagen von den umgebenen Freibereichen abgeschirmte Fläche am Rand des Siedlungsbereichs dar.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Es handelt sich um eine stark durchgrünte Fläche, die jedoch nicht als Teil der freien Landschaft wahrnehmbar ist. Sie ist zudem von außen kaum einsehbar. Der randliche Baumbestand ist landschaftsbildprägend.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Teile der Flächen sind bereits versiegelt. Ansonsten liegen ungestörte Bodenverhältnisse vor.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 65 mm/Jahr angegeben und damit gering.	hoch

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“		
	Seit Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Ochsengraben wurde die Überflutungsgefahr der angrenzenden Ortslage gemindert. Seit her ist auch für die Fläche des ehemaligen Freibads die Überflutungsgefahr entfallen. Das Grundwasser steht oberflächennah an.	
• Klima	Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe	hoch
• Arten- und Biotopschutz	Vorkommen streng geschützter Arten können – insbesondere aufgrund der langjährigen Brache – gegeben sein. Zur näheren Bestimmung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Fachgutachten erforderlich.	hoch
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Seit der Schließung des Freibads hat die Fläche keine Bedeutung mehr für die Erholung. Sie ist nicht zugänglich.	sehr gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Es liegen keine Hinweise auf relevante Lärm- oder Geruchsmissionen vor.	sehr gering
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen nur in Form eines früheren Freibads mit abgängigen baulichen Anlagen vor. Es bestehen keine Hinweise auf Kulturgüter	sehr gering
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen, Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen, Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch Verkehr, Schadstoffmissionen durch Heizen und Verkehr; Lichtmissionen, Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer zunehmenden sukzessiven		

OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“		
Vegetationsentwicklung auf der Fläche auszugehen, die zu einer höheren Bedeutung der Flächen als Lebensraum auch für seltene oder gefährdete Tierarten führen wird.		
Alternativenprüfung		
Für die damals verbandsfreie Gemeinde Lamsheim wurde im Zuge einer angestrebten, aber nicht abgeschlossenen 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine flächendeckende Untersuchung zur Neuausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durchgeführt (Planungsbüro PISKE, 01.07.2013). Konkret untersucht wurden sieben potenzielle Wohnbauflächen. Für vier der Flächen konnte eine Wohnbauflächenentwicklung insbesondere aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht empfohlen werden. Eine Fläche ist zwischenzeitlich bebaut. Die beiden anderen Flächen sind Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Nutzung einer bestehenden Siedlungsfläche	gering
• Landschaftsbild / Ortsbild	Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind abhängig von einer Erhaltung der Randeingrünung.	gering bis hoch
• Boden	Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist mit einer Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,8 – 1,0 ha zu rechnen. Dieser Versiegelung ist die vorhandene Versiegelung auf ca. ca. 0,4 ha gegenzurechnen. Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.	mittel
• Wasserhaushalt	Durch die Planung ist mit einer Versiegelung in der Größenordnung von rund 0,8 – 1,0 ha zu rechnen. Dieser Versiegelung ist die vorhandene Versiegelung auf ca. ca. 0,4 ha gegenzurechnen. Die zusätzlich versiegelte Fläche geht als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen.	hoch
• Klima	Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche angrenzend an durchgrünte Wohngebietsflächen. Die klimatische Ausgleichswirkung ist daher gering.	gering
• Arten- und Biotopschutz	Verlust von Brache- und Gehölzflächen in einem frühen Sukzessionsstadium	hoch
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Bebauung einer Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	gering
• Mensch: Gesundheit und	Es liegen keine relevanten	sehr gering

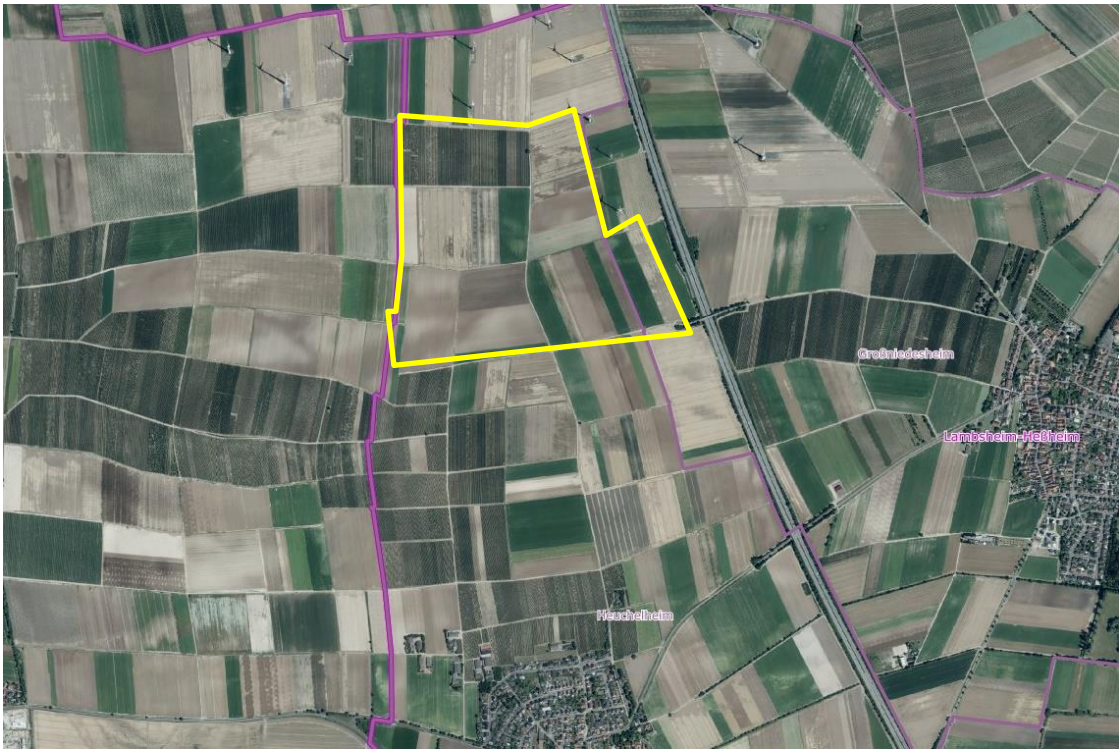
OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“		
Wohlbefinden	Immissionsbelastungen vor.	
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	Die vorhandenen Baulichkeiten sind abzubrechen. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen zu erwarten.	sehr gering
Kumulative Wirkungen		
Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Begrenzung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan; Erhaltung der Randeingrünung, Freihaltung eines ausreichenden Abstands zur Isenach.	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	<p>Zur Isenach wird die Freihaltung eines Gewässerrandstreifens erforderlich. Die Randeingrünung ist zu erhalten.</p> <p>Weitergehende besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die über Vorgaben für eine Durchgrünung der Siedlungsflächen sowie eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers hinausgehen, sind nicht erforderlich.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist extern zu erbringen. Empfohlen wird eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur westlich des Planungsgebiets abgrenzend an die Isenach.</p>	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind voraussichtlich nicht erforderlich.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die Fläche befindet sich in einem Bereich, der erst durch wasserbauliche Maßnahmen hochwasserfrei wurde. Bei einer Verstärkung der Starkniederschlagsereignisse ist es möglich, dass der Bereich der überschwemmungsgefährdeten Flächen sich künftig wieder ausdehnt.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer Wohngebiete in der Ortslage Lamsheim hinausgehen.</p> <p>Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bisher ebenfalls nicht vor.</p>		
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung		
<p>Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die ein hohes Entwicklungspotenzial für den Naturlandhaushalt aufweist. Im gegenwärtigen Zustand stößt die geplante Baufläche jedoch aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten werden und zur Isenach ein ausreichender Abstand frei gehalten wird.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können bei Erhaltung der Randeingrünung und Freihaltung eines Abstands zur Isenach grundsätzlich ausgeglichen werden.</p>		

1.7. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von

Verkehrsflächen

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist keine Neuausweisung von Verkehrsflächen vorgesehen. Es ist lediglich nachrichtlich die Planung des Landesbetriebs Mobilität für den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim entlang der L 456 dargestellt. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens werden im straßenrechtlichen Planverfahren geprüft und bewertet.

1.8. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von Sonderbauflächen „Windkraft“

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“	
	
Angaben zur Fläche	
Größe der Fläche	ca. 76 ha
Lage der Fläche	Nördlich der Ortslage Heuchelheim westlich der Autobahn A 61
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaft
Nutzungen im Umfeld	Landwirtschaft, Richtung Norden auch mehrere Windkraftanlagen
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“		
Übergeordnete Zielvorgaben		
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Vorranggebiet für die Landwirtschaft	
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Vorranggebiet für die Landwirtschaft.	
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche	
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Die Fläche wird randlich von einer archäologischen Fundstelle tangiert.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald, sehr reiche Ausbildung, wärmeliebende Form	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Die Fläche ist Teil einer weiträumig unbebauten Landschaft	sehr hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Weitgehend ausgeräumte Agrarflur mit sehr wenigen strukturierenden Elementen	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoport Wasser mit ca. 43 mm/Jahr angegeben und ist damit gering	gering

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“		
	Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an und weist eine ausreichende Überdeckung auf.	
• Klima	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Siedlungsflächen	gering
• Arten- und Biotopschutz	Ausgeräumte Agrarflur. Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Die Fläche ist jedoch Teil eines großräumig unbebauten und unzerschnittenen Landschaftsraums Es liegen Vorbelastungen durch die Autobahn A 61 und durch Windkraftanlagen vor.	Gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Lärmemissionen durch die Nähe zur Autobahn A 61. Die Entfernung zu angrenzenden Wohnnutzungen beträgt mehr als 1.000 m.	gering
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen in Form von Wirtschaftswegen vor. Es bestehen randlich Hinweise auf Kulturgüter.	gering
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen, weiträumige Veränderung des Landschaftsbilds; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen,	
Betriebsbedingte Wirkungen	Zunahme von Geräuschen durch die Rotoren, Gefährdung windkraftsensibler Vogelarten.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Um eine sinnvolle Steuerung und Konzentration dieser Nutzung zu erreichen, wurde im Zuge der Änderung 2 des FNP II der VG Heßheim eine planerische Gesamtkonzeption für Windkraftanlagen für die gesamte Fläche der VG Heßheim erstellt, in der die Ausschlussflächen,		

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“		
<p>Restriktionen und Eignungsflächen zur Windkraftnutzung untersucht und bewertet wurden. Die Fläche des aktuellen Plangebietes wurde im Rahmen dieser Untersuchung nicht als Potenzialfläche bewertet. Zwingende Gründe standen einer Darstellung jedoch nicht entgegen. Mit dem politisch entschiedenen Ausstieg aus der Atomkraft und der daraus folgenden zunehmenden Rolle der erneuerbaren Energien im Energiemix bzw. dem angestrebten Ziel, die elektrische Energie mittel- bis langfristig vollständig aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, werden die Argumente zur Abgrenzung der Fläche für Windkraftanlagen neu bewertet und gewichtet.</p>		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Beeinträchtigung der freien Landschaft durch zusätzliche Windkraftanlagen in einer bereits vorbelasteten Landschaft	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Durch die Errichtung mehrerer zusätzlicher Windkraftanlagen ergeben sich zusätzliche erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes durch überdimensionale Baukörper und die im Betrieb drehenden Rotorblätter.	sehr hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur punktuell.	sehr gering
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort zur Versickerung gebracht	sehr gering
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich die Luftströmung durch Verwirbelungen hinter den Rotoren verändern. Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die bestehenden Freiflächen keine siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktionen aufweisen.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	<p>Potenzielle Gefährdung windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten in einem eher artenarmen Landschaftsraum.</p> <p>Grundlegende und im Rahmen der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbare Auswirkungen auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten durch die Scheuchwirkung der Anlagen sowie das erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko an den drehenden Rotoren sind nicht zu erwarten.</p>	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die 	Einschränkung eines großräumig	mittel

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“		
landschaftsgebundene Erholungsnutzung	unbebauten und unzerschnittenen Landschaftsraums, der jedoch weder über ein erholungswirksames Landschaftsbild noch über relevante Erholungsinfrastrukturen verfügt.	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	<p>Heranrücken einer Lärmquelle an schützenswerte Wohnnutzungen bis auf einen Mindestabstand von 1.000 m.</p> <p>Aufgrund der Lage der Fläche nördlich bzw. nordwestlich der Ortslagen von Heuchelheim und Großniedesheim ist ein Durchscheinen der tiefstehenden Sonne am Morgen oder Abend aus Blickrichtung der Ortslage nicht möglich. Der Schattenwurf der Anlagen und insbesondere der schnell wechselnde Schatten der drehenden Rotorblätter beschränkt sich damit auf die freie Landschaft, so dass eine Beeinträchtigung der Ortslagen nicht zu befürchten ist.</p>	mittel
<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter 	<p>Sachgüter bestehen nur in Form von Wirtschaftswegen.</p> <p>Auswirkungen auf Kulturgüter können durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.</p>	gering
Kumulative Wirkungen		
Die Wirkungen der bereits bestehenden Windkraftanlagen werden durch die Erweiterung der Fläche verstärkt. Sonstige Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	--	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte durch eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld erfolgen.	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz können über die Einhaltung von Abständen hinaus nur anlagenbezogen erfolgen.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Sie dienen vielmehr dazu, durch die Nutzung einer regenerativen Energiequelle den CO ₂ -Ausstoß zu mindern und so die Folgen des Klimawandels zu mindern.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
Durch Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe. Es ist weder mit einer unmittelbaren Zerstörung noch mit einer mittelbaren grundlegenden Beeinträchtigung durch		

OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Windkraft“

Veränderungen von Sichtbeziehungen zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch Unfälle ergeben, insbesondere bei einem denkbaren Umstürzen einer Anlage. Durch den gewählten Standort und die Abstände zu Verkehrswegen ist das Risiko von Personenschäden jedoch weitestgehend minimiert.

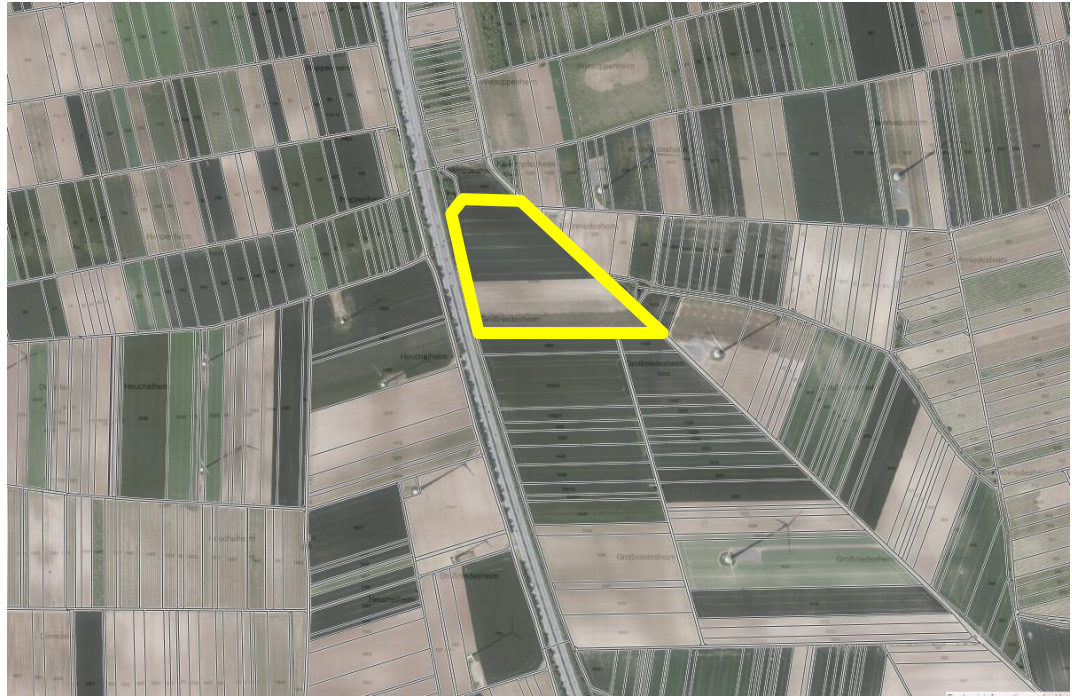
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung

Grundlegende und im Rahmen der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbare Auswirkungen auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten durch die Scheuchwirkung der Anlagen sowie das erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko an den drehenden Rotoren sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich. Dem Landschaftsbild im Planungsraum selbst kommt jedoch weder unmittelbar noch mittelbar (als Fläche, über die Sichtbeziehungen bestehen bzw. als weiträumig einsehbare Fläche) eine besondere Bedeutung und Schutzbedürftigkeit zu.

Wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Ebene des FNP ist die Zuordnung der Konzentrationszone in möglichst großem Abstand zu höherwertigen Lebensräumen und sensiblen Bereichen. Eine weitergehende Minderung oder ein Ausgleich der Auswirkungen ist auf der Ebene des FNP nicht möglich, sondern muss durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen.

1.9. Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Neuausweisung von Sonderbauflchen „Photovoltaik“


OG Groniedesheim – Zustzliche Sonderbauflche „Photovoltaik“	
	
Angaben zur Flche	
Gre der Flche	ca. 6,6 ha
Lage der Flche	Nordwestlich der Ortslage Groniedesheims und stlich der Autobahn A 61.
Bestehende Flchennutzung	Landwirtschaft
Nutzungen im Umfeld	Im Umfeld schlieen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flchen und Windenergieanlagen an. Unmittelbar westlich grenzt die Autobahn A 61 an.
Darstellung im bisherigen Flchennutzungsplan	Flche fr die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	unbeplanter Auenbereich gem § 35 BauGB
bergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Regionaler Grnzug und Vorranggebiet fr die Landwirtschaft. Ein Antrag auf Zielabweichung wurde seitens der SGD Sd – mit Auflagen – positiv beschieden.
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Regionaler Grnzug und Vorranggebiet fr die Landwirtschaft.
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Flche

OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--	
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--	
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur	
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	--	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald, sehr reiche Ausbildung, wärmeliebende Form	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Die Fläche ist Teil einer weiträumig unbebauten Landschaft, die jedoch durch die A 61 zerschnitten wird.	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Das Landschaftsbild wird geprägt von den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, der A 61 und westlich gelegenen Windenergieanlagen.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 26 mm/Jahr angegeben und ist damit gering Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an und weist eine ausreichende Überdeckung auf.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Siedlungsflächen	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	Ausgeräumte Agrarflur. Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.	gering

OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	<p>Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Die Fläche ist jedoch Teil eines großräumig unbebauten und unzerschnittenen Landschaftsraums</p> <p>Es liegen Vorbelastungen durch die Autobahn A 61 und durch Windkraftanlagen vor.</p>	Gering
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	<p>Lärmemissionen durch die Nähe zur Autobahn A 61. Die Entfernung zu angrenzenden Wohnnutzungen beträgt mehr als 1.000 m.</p>	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	<p>Sachgüter liegen nicht vor.</p> <p>In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist eine archäologische Fundstelle auf der Fläche verzeichnet.</p>	mittel
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
<p>Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.</p>		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	<p>Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.</p>	
Anlagenbezogene Wirkungen	<p>Flächeninanspruchnahme durch Solaranlagen, weiträumige Veränderung des Landschaftsbilds; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen.</p>	
Betriebsbedingte Wirkungen	<p>Keine relevanten betriebsbedingten Wirkungen durch Solaranlagen zu erwarten.</p>	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
<p>Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.</p>		
Alternativenprüfung		
<p>Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden, entsprechend den Anforderungen der SGD Süd, alternative Standorte geprüft, ohne Beschränkung auf die Förderkulisse gemäß EEG. Diese ergab, dass weder aufgrund einer naturräumlichen Standorteignung noch aufgrund gegebener Vorbelastungen Flächen benannt werden können, die gegenüber dem konkret geplanten Standort grundlegend geeigneter wären. Jedoch bestehen eine Vielzahl weiterer Flächen, die grundsätzlich als gleichwertig geeignet betrachtet werden können. Daher sind die standortgebundene Einzelkriterien, die die Fläche sprechen maßgebend (Lage von Teilflächen innerhalb eines 200 m breiten Abstandstreifens zur Autobahn A 61, bestehende Flächenverfügbarkeit, Betroffenheit nur eines einzigen Flurstücks, angrenzen an eine im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Flächen für Versorgungsanlagen – Windkraft“).</p>		

OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	Bewertung der Auswirkungen
• Fläche	Beeinträchtigung der freien Landschaft durch zusätzliche Solaranlagen in einer bereits vorbelasteten Landschaft	hoch
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Landschaftsbild weist nur einen äußerst geringen Grad an Natürlichkeit auf und wird durch das Vorhaben zusätzlich belastet.	sehr hoch
• Boden	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur punktuell.	sehr gering
• Wasserhaushalt	Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort zur Versickerung gebracht.	sehr gering
• Klima	Durch die Planung kommt es zu keiner nennenswerten Überdeckung bislang offener Bodenflächen durch Versiegelung.	gering
• Arten- und Biotopschutz	Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- und Randeingrünungsflächen. Durch eine Aufständigung der Module bleiben die Flächen unterhalb der Module als Lebensräume erhalten.	gering
• Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung	Einschränkung eines Landschaftsraums, der an die A 61 angrenzt und weder über ein erholungswirksames Landschaftsbild noch über relevante Erholungsinfrastrukturen verfügt.	gering
• Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Lärmemissionen durch die Nähe zur Autobahn A 61. Die Entfernung zu angrenzenden Wohnnutzungen beträgt mehr als 1.000 m.	mittel
• Kultur- und Sachgüter	Sachgüter liegen nicht vor. In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist eine archäologische Fundstelle auf der Fläche verzeichnet. Auswirkungen auf Kulturgüter können durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.	gering
Kumulative Wirkungen		
Es sind keine Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Randeingrünung	

OG Großniedesheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte durch eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld erfolgen.
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Die Fläche weist aufgrund ihrer Lage abseits von Gewässern keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels in Bezug auf Starkregenereignisse und den damit verbundenen Hochwassergefahren auf.	
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	
Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Photovoltaikanlage und der Lage im Außenbereich mit Abstand zur Wohnbebauung ist mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Durch die Nähe zu einer Autobahn besitzt das Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholung. Archäologischen Strukturen werden durch die Umsetzung der Planung nach Einschätzung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, nicht beeinträchtigt werden.	
Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung	
Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Im gegenwärtigen Zustand stößt die geplante Baufläche aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken. Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können bei einer Ausgestaltung der Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen und einer Randeingrünung grundsätzlich ausgeglichen werden.	

OG Heßheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“	
Abgrenzung	der Potenzialfläche
	
Größe der Fläche	ca. 1,1 ha
Lage der Fläche	Nördlich der Ortslage Heßheim zwischen der Umgehungsstraße und der Autobahn A 61.
Bestehende Flächennutzung	Landwirtschaft
Nutzungen im Umfeld	Im Umfeld schließen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unmittelbar nördlich grenzt die Autobahn A 61 an. Im Süden verläuft die Umgehungsstraße im Zuge der L 453.
Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Bisheriges Planungsrecht	Rechtskräftiger Bebauungsplan „Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße“
Übergeordnete Zielvorgaben	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Ein Antrag auf Zielabweichung wurde seitens der SGD Süd – mit Auflagen – positiv beschieden.
Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (Stand: 02/2023)	Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft.
Darstellung in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans	Landwirtschaftliche Fläche
Schutzgebiete	
Naturschutzrecht. Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	--
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	--
Besonders bzw. streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur

OG Heßheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
Wasserschutzgebiet	--	
Überschwemmungsgebiet	--	
Kultur-/Baudenkmal	--	
Archäologische Fundstelle/ Grabungsschutzgebiet	Es sind archäologische Fundstellen zu erwarten. Bei entsprechender Anlagenausbildung kann jedoch ein Eingriff in Bodenstrukturen mit archäologischen Relikten vermieden werden.	
Weitere Restriktionen		
Altablagerungen / Altstandort	--	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	--	
Starkregengefährdeter Bereich	--	
sonstiges	--	
Derzeitiger Umweltzustand		
<i>Schutzgut</i>	<i>Bestand</i>	<i>Bewertung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Heutige potenzielle natürliche Vegetation 	Perlgras-Buchenwald, sehr reiche Ausbildung, wärmeliebende Form	--
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 	Die Fläche ist durch angrenzende Verkehrswege eingefasst.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild / Ortsbild 	Das Landschaftsbild wird geprägt von den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, der A 6 und der Umgehungsstraße im Zuge der L 453.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt 	Die Grundwasserneubildungsrate wird im Geoportal Wasser mit ca. 26 mm/Jahr angegeben und ist damit gering Das Grundwasser steht oberflächennah an und weist keine ausreichende Überdeckung auf.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Klima 	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Siedlungsflächen	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Biotopschutz 	Ausgeräumte Agrarflur. Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	Es ist keine Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Die Fläche ist zudem erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt.	Gering
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Lärmemissionen durch die Nähe zur A 6 und zur Landesstraße L 453. Die Entfernung zu angrenzenden Wohnnutzungen beträgt ca. 250 m.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	Sachgüter liegen nicht vor. In der Fundstellenkartierung der	hoch

OG Heßheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist eine archäologische Fundstelle auf der Fläche verzeichnet.	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über das regelmäßig gültige Maß hinausgehen, sind nicht erkennbar.		
Wirkfaktoren des Vorhabens		
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen) und Durchmischung von Boden, Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen, und Durchmischung von Boden, Unfallgefahren.	
Anlagenbezogene Wirkungen	Flächeninanspruchnahme durch Solaranlagen, weiträumige Veränderung des Landschaftsbilds; Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsräumen.	
Betriebsbedingte Wirkungen	Keine relevanten betriebsbedingten Wirkungen durch Solaranlagen zu erwarten.	
Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung		
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von Veränderungen des Umweltzustands auszugehen.		
Alternativenprüfung		
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden kleinräumige Standortalternativen geprüft, die jedoch aufgrund einer Betroffenheit von überschwemmungsgefährdeten Flächen auszuschließen waren.		
Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<i>Schutzgut</i>	<i>Prognose</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
• Fläche	Beeinträchtigung einer erheblich vorbelasteten Landschaft durch zusätzliche Solaranlagen in einer bereits vorbelasteten Landschaft	gering
• Landschaftsbild / Ortsbild	Das Landschaftsbild weist nur einen äußerst geringen Grad an Natürlichkeit auf und wird durch das Vorhaben zusätzlich belastet.	gering
• Boden	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur punktuell.	sehr gering
• Wasserhaushalt	Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort zur Versickerung gebracht.	sehr gering
• Klima	Durch die Planung kommt es zu keiner nennenswerten Überdeckung bislang offener Bodenflächen durch Versiegelung.	gering
• Arten- und Biotopschutz	Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- und Randeingrünungsflächen. Durch eine Aufständigung der Modultische	gering

OG Heßheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“		
	bleiben die Flächen unterhalb der Module als Lebensräume erhalten.	
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung 	Einschränkung eines Landschaftsraums, der an die A 6 angrenzt und weder über ein erholungswirksames Landschaftsbild noch über relevante Erholungsinfrastrukturen verfügt.	gering
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden 	Lärmemissionen durch die Nähe zur A 6 und zur L 453. Die Entfernung zu angrenzenden Wohnnutzungen beträgt ca. 250 m.	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter 	<p>Sachgüter liegen nicht vor.</p> <p>In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist eine archäologische Fundstelle auf der Fläche verzeichnet.</p> <p>Auswirkungen auf Kulturgüter können vermieden werden, wenn auf Tiefgründungen der Anlagenmodule und sonstige tiefergehenden Bodeneingriffe verzichtet wird.</p>	mittel
Kumulative Wirkungen		
Es sind keine Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.		
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen		
Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft	Randeingrünung	
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte durch eine Aufwertung der ausgeräumten Agrarflur im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld erfolgen.	
Maßnahmen zum Immissionsschutz	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.	
Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die geplante Photovoltaikanlage weist aufgrund ihrer Lage in der Nähe des Lackegrabens eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels in Bezug auf Starkregenereignisse und den damit verbundenen Hochwassergefahren auf. Es ist nicht auszuschließen, dass die bisherige Abgrenzung der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Flächen verändert werden muss.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
<p>Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Photovoltaikanlage und der Lage im Außenbereich mit Abstand zur Wohnbebauung ist mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Durch die Nähe zu einer Autobahn besitzt das Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Archäologischen Strukturen werden durch die Umsetzung der Planung nach Einschätzung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bei entsprechender Anlagen-ausbildung nicht beeinträchtigt werden.</p>		

OG Heßheim – Zusätzliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Planung

Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist. Im gegenwärtigen Zustand stößt die geplante Baufläche aus umweltfachlicher Sicht nicht auf grundlegende Bedenken.

Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können bei einer Ausgestaltung der Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen und einer Randeingrünung grundsätzlich ausgeglichen werden.